

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 25.01.2024

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 17 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: ca. 21:48 Uhr

Interessierte Bürger: 15 Personen

1 Pressevertreter

TOP 1

Bürgerfragestunde

Ein Bürger fragte, ob schon Aussagen über den Hebesatz der Grundsteuer 2025 getroffen werden können und ob es schon Antworten/Entscheidungen zu den Einsprüchen für die Grundsteuer gibt? Kämmerer Herr Waibel antwortet, dass noch keine konkreten Planungen diesbezüglich vorhanden sind.

Ein anderer Bürger erkundigte sich über die Bauhöhe des Klinikums und über die Beeinträchtigungen bzgl. des Verkehr durch die Rettungsfahrzeuge und Besucher des Klinikums? Des Weiteren stellte der Bürger die Frage, ob Zusatzeinrichtungen geplant sind und ob es einen Flächenausgleich für das Klinikum gibt. Zuletzt stellte er die Frage, wie sich die Bürger an der Planung des Klinikums beteiligen können. Der Bürgermeister teilte mit, dass die Entscheidung über den Bau des Klinikums erst noch getroffen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gibt es Möglichkeiten für die Bürger sich zu informieren und zu beteiligen.

TOP 2:

Traditionell beginnt der Bürgermeister die erste Gemeinderatssitzung im neuen Jahr mit einem Rückblick auf das vergangene kommunalpolitische sowie einem Ausblick auf das anstehende neue Jahr. Begleitet von einem Lichtbildvortrag führt Bürgermeister Hofer seinen Bericht u.a. folgendermaßen aus:

Es gibt weltweit und in Deutschland aktuell viele Verunsicherungen.

..... Auf Essingen bezogen könne er aber feststellen, dass in unserer kleinen beschaulichen Gemeinde die Welt doch noch in Ordnung ist. Bei seinem Rückblick auf das Jahr 2023 betont er, dass wir dieses ruhig und friedlich verbringen konnten. Ein Schwerpunkt wäre der Ausbau der Bundesstraße 29, mit einer nicht optimalen Umleitung in Richtung Aalen, großen Herausforderung im täglichen Verkehrsablauf. Obwohl wir als Gemeinde nicht verantwortlich sind für diese Baumaßnahme, bekamen wir oft den Unmut unserer Bürger oder besonders der Schüler ab, die über lange Zeit nicht pünktlich in den Unterricht nach Aalen fahren konnten

In Essingen selbst haben wir selbst sehr viele Straßenbaumaßnahmen verursacht, verbunden mit Sperrungen und Umleitungen, was zugegebenermaßen manchmal eine große Zumutung war, z.B. mit dem Glasfeserausbau, mit der Folge, dass immer wieder Straßenzüge temporär gesperrt werden mussten und sich Anlieger und Passanten neue Wege suchen durften.

Ab Sommer kam die Neuverlegung von Nahwärmeleitungen im alten Ortskern und der Bau einer Heizzentrale bei der Parkschule noch hinzu, welches auch noch in das Jahr 2024 reicht.

Aber wir kommen voran.

Nach der Sommerpause wurde mit dem Bau eines neuen Vereinsgebäudes neben dem Dorfmuseum begonnen. In diesem Gebäude erhalten mehrere Vereine Platz, Lagerfläche für ihre Vereinsarbeit und die Landjugend einen Klubraum.

Mit dem Neubau des evangelischen Gemeindehauses in der Rathausgasse durch die evangelische Kirchengemeinde hat sich die bürgerliche Gemeinde verpflichtet, das alte evang. Gemeindehaus zu übernehmen und zu einem Bürgerhaus mit Saal für die Allgemeinheit und Räumlichkeiten für Vereine -mit einfachem Aufwand- zur ertüchtigen. Versammlungsstätten und Säle sind

in den vergangenen Jahren aufgrund der Schließung von Dorfgaststätten ein knappes Gut geworden. Die öffentl. Gebäude dienen auch dazu, die historische Ortsmitte wieder mit Leben zu erfüllen, was überall und in vielen Kommunen ein großes Thema ist.

Einen weiteren Schwerpunkt 2023 war die Klimamaßnahmen, die Co²- Reduzierung, Dekarbonisierung und Wärmewände, gewesen. Er möchte gerne daran erinnern, dass wir mit der N!Kom Projekt GmbH & Co. KG eine wichtige Gesellschaft gegründet haben, die das Thema Wärmeplanung, E-Mobilität, Windkraft, Solarenergie u.s.w. bei uns in Essingen und in den mit angeschlossenen Nachbarkommunen voranbringen soll.

Das Thema Klimaänderung beschäftigte uns in Essingen sehr. Wir erleben immer heftigere Niederschläge. „Starkregenisikomanagement“ über den Wasserverband Rems für den überörtlichen Hochwasserschutz oder eine konkrete lokale Entlastungsmaßnahme in der südlichen Alemannenstraße wurden bereits auf den Weg gebracht. Dort muss der Abwasserkanal aufgrund von permanenten Kanalüberlastungen umgebaut werden. Das alles sind neue Aufgaben, mit denen wir uns vermutlich künftig noch mehr auseinandersetzen müssen.

Auch das Thema Radfahren war ein Dauerthema im Gemeinderat, insbesondere mit einer Radwegekonzeption, welche ausgearbeitet wurde. Als konkrete Maßnahme sollte 2023 die neue Radwegeverbindung von Forst nach Rauental, federführend von der Stadt Aalen, gebaut werden. Die Maßnahme hat sich etwas verzögert, aber wird gleich in diesem Frühjahr, nach der Winterpause, beginnen.

Nach einer längeren Planungsphase konnte im letzten Jahr das Baugebiet Galgenweg Süd mit Mehrfamilienhäusern begonnen werden. Der neue Schwabenweg wird in den kommenden zwei Jahren verdichtet mit Mehrfamilienhäusern bebaut.

„Unsere Gesellschaft wandelt sich permanent. Nichts ist so beständig wie der Wandel“, zitierte Herr Hofer ein Sprichwort. Die Gemeinde werde neben den vielen Straßen, Verkehrs- und Umweltthemen in der Zukunft auch die Auswirkungen des demographischen Wandels deutlich zu spüren bekommen. In diesem Zusammenhang müssten wir zur Kenntnis nehmen, dass aufgrund von Auflagen durch die Landesheimbauverordnung unser Pflegewohnhaus am Seltenbach nicht mehr regelkonform ist und bis 2029 umgebaut werden müsse. Mit diesem Thema habe sich im letzten Sommer der Gemeinderat auseinandergesetzt und sehen die Möglichkeit, mit einer Aufstockung des Pflegewohnhauses eine Verdopplung der Pflegeplätze zu schaffen. Erfreulicherweise wäre zwischenzeitlich die Pflegeeinrichtungen an der Ecke Lindensteige/Aalener Straße in Betrieb genommen worden sein, nachdem die ursprüngliche Konzeption der Johanniter mit „ambulant betreutem Wohnen“ nicht funktioniert habe. Der neue Betreiber ist die Firma „Helfende Hände“, hier war in nur einer Woche nach Betriebsstart die Pflegeplätze voll belegt.

In seiner Rede ging er auf den Bau des Kinderhauses Sankt Christophorus ein, welches für den Bereich der Kleinkinderbetreuung eine entspannte Situation schaffe. Aktuell hätte die Gemeinde Essingen ausreichend Betreuungsplätze und biete ein breites Spektrum für die Betreuung der Kleinsten an.

Die Grund- und Gemeinschaftsschule „Parkschule“ habe sich ebenfalls prächtig entwickelt. Die Sekundarstufe sei zwischenzeitlich 3-zügig und voll ausgelastet. Die Parkschule kann aufgrund von Platzgründen keine weiteren Schüler mehr aufnehmen. Auch sind die Klassenzimmer im Erdgeschoss des Westtraktes saniert und anschließend die Bauarbeiten im Untergeschoss mit den Fachräumen für Biologie und Physik, etc. vorgenommen. Diese Räumlichkeiten sind zwischenzeitlich fast fertig und man dürfe somit an die finale Baumaßnahme herantreten.

2024 wird mit einem Anbau an der Südseite des Schulgebäudes neben dem Tartanplatz begonnen. Außerdem möchte er erwähnen, dass durch eine gute Planung es möglich ist, dass manche Räumlichkeiten abends nach Schulschluss auch von den Vereinen genutzt werden können.

Der Gemeinderat habe sich bekanntlich dafür ausgesprochen, dass die Musikschule eine neue Heimat und eigene Adresse im Bereich der Parkschule bekommen soll. Im Dachgeschoss des neuen Anbaus wird die neue Musikschule untergebracht.

Darüber hinaus gab es in 2023 auch sehr schöne Jubiläen und Feierlichkeiten, der Ostalbkreis feierte sein 50-jähriges Bestehen mit einem Reigen von Veranstaltungen, so auch in Essingen mit einem Waldtag. Die Freiwillige Feuerwehr konnte ebenfalls ein Jubiläum begehen. Das 40-jährige Jubiläum unserer Jugendfeuerwehr sei Ausdruck dafür, dass wir nach wie vor eine sehr gut funktionierende Feuerwehr mit jungen Menschen haben, die für unsere Sicherheit sorgen.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich die Fusion unserer beiden evangelischen Kirchengemeinden Lauterburg und Essingen zur Kirchengemeinde Essingen – Lauterburg, welches am vergangenen Wochenende gefeiert wurde.

Der Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in Essingen sei aufgrund üppiger Zuschüsse in den vergangenen Jahren schnell vorangegangen, ganz fertig sind wir mit dem Ausbau des Breitbandnetzes noch nicht. Es gibt noch einige Bereiche in Essingen, die noch nicht optimal versorgt sind oder die in der Zukunft nicht mehr den gängigen Anforderungen entsprechen werden. Hier gibt es Überlegungen, im sogenannten dunkelgrauen Flecken-Programm Zuschüsse zu bekommen, welche aufgrund der aktuellen Finanzlage des Bundes nicht zu erwarten sind. Wir müssten uns darauf konzentrieren, den Rest des Hauptortes Essingen mit eigenwirtschaftlichen Ausbaumaßnahmen von privaten Netzbetreibern mit Glasfaser und gigabitfähigen Breitbandraten zu versorgen.

Von größtem Interesse ist ab Herbst 2023 natürlich das Thema Klinikum gewesen. Nachdem vom Landkreis bei der Neuausrichtung der Klinikstruktur ein idealer Standort für einen zentralen Regionalversorger in Essingen gesehen wird, wurde auch die Gemeinde Essingen aufgefordert, einen Standort hierfür zu melden. Der Gemeinderat hatten nach einer Klausur in Winnenden in einer weitreichenden Sitzung beschlossen, sich um den Standort eines Zentralversorger zu bewerben und den Bereich Steinriegel/Stockert als besten Standort für solch eine große medizinische Einrichtung gesehen. Die Entscheidung wird sehr bald, noch bis Anfang März 2024 vom Kreistag getroffen werden. Kommt es zu einem Klinikstandort in Essingen, wird uns dieses Thema in den nächsten zehn Jahren sehr stark beschäftigen und den allergrößten Raum in der Gemeindeentwicklung einnehmen.

Herr Hofer bedankt sich bei den Gemeinderäten für Ihren großen Einsatz und Ihr großes zeitliches Engagement, als ehrenamtliche Kommunalpolitiker und für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit, welche in den letzten fünf Jahren mit vielseitigen Themen im Gremium stetig auseinandersetzen müssen. Die Aufgabenvielfalt und die Wichtigkeit der Aufgaben nehme aktuell zu. Die Entwicklung unserer Gemeinde sei prosperierend. Die Lage der Gemeinde sei optimal im Ostalbkreis und in der Region Ostwürttemberg gelegen.

Herr Hofer bedankte sich ausdrücklich bei allen anderen ehrenamtlichen Kräften, die die Gemeinde im Jahr 2023 und hoffentlich auch im neuen Jahr wieder so stark unterstützen werden, wie bisher. Unsere Gemeinde lebe nach wie vor von einer sehr vielseitigen und aktiven Vereinskultur, die ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis betrieben wird.

Zum Abschluss seiner Rede wünschte er allen für das kommende Jahr 2024 alles Gute, Gesundheit, Wohlergehen und viel Freude an der Kommunalpolitik.

Der stellvertretende Bürgermeister Helmut Borst bedankte sich im Namen des Gemeinderates beim Bürgermeister und der Verwaltung für die vertrauensvolle gute Zusammenarbeit.

TOP 3:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024

- Einbringung des Entwurfs

Die Verwaltung hat den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 für die Gemeinde Essingen sowie den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung am 14.12.2023 in den Gemeinderat eingebracht. Die Mitglieder des Gemeinderats haben bei der Einbringung einen kompletten Entwurf in digitaler Form erhalten. Der Planentwurf wurde von der Verwaltung im Dezember vorgestellt und ausführlich erläutert.

Die Beratungen des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 für die Gemeinde Essingen sowie des Wirtschaftsplans 2024 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung erfolgen ausnahmsweise im Gemeinderat, da für Januar 2024 keine Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses angesetzt sind.

Die Gemeinderäte bedankten sich für die Aufstellung des Haushaltsplanes und monierten allerdings die fehlende Vorberatung in den Ausschüssen.

Nachfolgend die Anträge an die Verwaltung im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans 2024:

- Riedweg: Grunderwerb für 2. Bauabschnitt zum Abschluss bringen
- Notarielle Dienstbarkeit mit betroffenem Grundstückseigentümer der Alemannenstraße bis Mai 2024
- Baugebiet Brühl: Vereinbarung bzw. Abstimmung mit betroffenen Nachbarn, damit ein kleiner südlicher Teil, als reines Wohngebiet, erschlossen und bebaut werden kann.
- Aufstellung aller gemeindeeigenen Dachflächen, welche noch nicht mit PV-Anlagen belegt sind.
- Tauchenweilerstraße und Albuchstraße: Ausführungsplanungen angehen
- Lärmschutz B29: Darstellung der Notwendigkeit, Schallschutzgutachten, rechtliche Vorschriften, intensivere Grundstücksverhandlungen, Aufstellung von Vor- und Nachteilen von Wall, Wall mit Mauer oder nur Mauer in Bezug auf Kosten, Flächenverbrauch, etc.
- Umsetzung Sportentwicklungsplan
- Umsetzung des Konzepts für den ruhenden Verkehr: Umsetzung der Erstmaßnahmen bis spätestens Herbst 2024
- Umsetzung des Radwegekonzepts
- Entwicklungs- und Bepflanzungskonzept für den Schlosspark erstellen
- Biotopverbund: Konzeptvorstellung im Gemeinderat (LRA Ostalbkreis, Herr Worm)
- Benutzungsordnung für Schloss-Scheune überarbeiten (z. B. Zulassung von standesamtlichen Trauungen, Jahrgangsfeiern, ...)
- Schaffung bezahlbarer Wohnraum
- Jugend für Politik begeistern
- Zukünftige Terminplanung für Klausurtagung im Herbst grundsätzlich einplanen.
- Attraktiver Arbeitgeber: Ausarbeitung eines möglichen Jobradangebotes bis spätestens Herbst 2024
- Instantsetzung des Bürgerhauses (ehemaliges evangelisches Gemeindehaus)

- Förderung der Vereine bei besonderen Anschaffungen, hier Toilettenanlage Festplatz Lauterburg
- Die Planungen für die Schaffung von bezahlbaren Wohnraum weiterverfolgen.
- Einführung einer BürgerApp.
- Querungshilfe Forst.

Der Gemeinderat stimmte nach Beantwortung der noch offenen Fragen des Gemeinderates, einstimmig dem Haushaltsplan 2024 zu.

TOP 4:

Kommunale Wärmeplanung Essingen;

Ergebnis der Bestands- und Potenzialanalyse und weiteres Vorgehen

Durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) hat das Land weitreichende Klimaschutzziele festgeschrieben. Dazu zählt die Netto-Treibhausgasneutralität, welche für das Jahr 2040 angestrebt wird, mit dem Zwischenschritt im Jahr 2030, zu welchem eine Verringerung der Treibhausgas-Emissionen um mindestens 65 % gegenüber 1990 erreicht werden soll. Dieses Ziel bezieht sich auf die Sektoren Verkehr, Strom- und Wärmeerzeugung.

Für alle gilt, dass die Verringerung der Treibhausgas-Emissionen einerseits durch die Einsparung von Energie und andererseits durch die klimaneutrale Erzeugung des verbleibenden Bedarfs erfolgen muss.

Der Wärmesektor verzeichnet dabei den größten Anteil am Endenergiebedarf, weshalb die Erreichung seiner Klimaneutralität eine besondere Herausforderung und gleichzeitig ein enormes Potenzial zur Einsparung von Treibhausgas-Emissionen darstellt.

Auf Grund der geringen Änderungsgeschwindigkeit im Sektor Wärme hin zu einer klimaneutralen Versorgung (Wärmewende) wurde durch die Landesregierung die kommunale Wärmeplanung (KWP) als Werkzeug eingeführt. Diese hat zur Aufgabe, auf kommunaler Ebene Klarheit zu schaffen über die derzeitige Wärmeversorgungsstruktur, den Wärmebedarf und damit einhergehender Treibhausgas-Emissionen, sowie lokal verfügbarer Potenziale einer Kommune. Darüber hinaus erarbeitet die kommunale Wärmeplanung ein Zielbild einer klimaneutralen Wärmeversorgung für das Jahr 2040 und einen schrittweisen, maßnahmengetriebenen Transformationspfad zur Zielerreichung.

Im August 2022 wurde eine Förderung der KWP für die Gemeinde Essingen beim Land beantragt und die Durchführung dann nach Bewilligung im Mai 2023 in Angriff genommen. Der Förderzeitraum erstreckt sich noch bis Ende April 2024.

Bis dahin werden für ganz Essingen

- ein individueller Wärmeplan erstellt,
- mögliche Eignungsgebiete für Wärmenetze ermittelt,
- Maßnahmen zur Zielerreichung erarbeitet und
- die Ergebnisse in einer Öffentlichkeitsveranstaltung vorgestellt.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die grundlegende Datenerhebung sowie die Auswertung und Aufbereitung der gesammelten Daten abgeschlossen. Im Rahmen der GR-Sitzung werden die Zwischenergebnisse der abgeschlossenen Projektphasen „Bestands- und Potenzialanalyse“ präsentiert und mögliche Handlungsfelder aufgezeigt. Neben dem Einblick in den derzeitigen Projektstand wird das weitere Vorgehen im Rahmen der KWP vorgestellt.

Im Folgenden werden im Rahmen eines Vertiefungsworkshops mindestens 5 konkrete Maßnahmen zur mittelfristigen Umsetzung ausgearbeitet. Das Ergebnis des KWP soll in einer Bürgerversammlung der Allgemeinheit vorgestellt werden.

Als Gastredner waren Vertreter der GEO, RBS-Wave und NI!Kom anwesend, diese präsentieren anhand einer Bildpräsentation die von ihnen durchgeführte Bestandsanalyse und die Potenzialanalyse zur Wärmeplanung der Gemeinde Essingen, sowie die theoretisch, technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Wärmeplanung der Gemeinde der Gastredner von der GEO, RBS-Wave und NI!Kom zur Kenntnis. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich weiter vertiefend mit dem Thema auseinandersetzt.

TOP 5

Umgestaltung der Stockertstraße (ehem. Bahnhofstraße) zw. Stockertkreisel und B 29

Auf Wunsch des Gemeinderates wurde dieser Tagesordnungspunkt verschoben.

TOP 6

Bebauungsplan "Feuerwehr Essingen" a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB c) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im November 2022 hat die Gemeinde Essingen den „Feuerwehrbedarfsplan“ für die Gesamtfeuerwehr fortgeschrieben. Hierbei wurde die Zukunft der Freiwilligen Feuerwehr Essingen sowohl hinsichtlich der Erfüllung der Schutzziele als auch hinsichtlich der Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen in den kommenden Jahren betrachtet. Der Feuerwehrbedarfsplan von 2023 bis 2030 hat das Ziel, die Schlagkraft und Einsatzstärke der Freiwilligen Feuerwehr Essingen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Erweiterungsbedarf besteht vor allem im Bereich der sanitären Anlagen, der sogenannten „schwarz-weiß-Trennung“ zur Trennung der Einsatz- und Privatkleidung sowie der Umkleide und Lagermöglichkeiten, sowie der Stellplätze für Fahrzeuge. Nachdem heutzutage Frauen in der Feuerwehr zunehmend eine wichtige Rolle einnehmen, muss auch auf die Belange der Feuerwehrkameradinnen eingegangen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt, da es sich um die Wiedernutzbarmachung bereits bebauter Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches handelt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder dem Landesrecht unterliegen, nicht zugelassen. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura-2000 Gebieten und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von Unfällen nach dem Störfallrecht zu beachten sind.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Erweiterungsfläche soll bei der weiteren Planung als Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden.

Nachdem das Feuerwehrhaus der Abteilung Essingen nicht den heutig gültigen Standards entspricht, sollen die Flächen für eine zukünftige Erweiterung gesichert werden.

Vorbereitende Bauleitplanung:

Da der Bebauungsplan im Verfahren nach §13 a BauGB aufgestellt wird, muss der Flächennutzungsplan nicht geändert werden, sondern wird im Zuge der Berichtigung angepasst.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 3.030 m².

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen durch das Planzeichen im Lageplan (Lageplan Abgrenzung vom 15.01.2024) begrenzt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die zugrundeliegende Plankonzeption soweit ausgereift, dass in das Bebauungsplanverfahren eingetreten werden kann. Ferner sollte eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung und einer Informationsveranstaltung durchgeführt werden, sowie parallel hierzu die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Planung konfrontiert werden.

Bebauungsplanverfahren

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB ist mit der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ein förmlicher Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss soll zunächst der Name des Bebauungsplanes beschlossen werden. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss soll der Vorentwurf – Planteil mit Zeichenerklärung und der Abgrenzungsplan vom 15.01.2024 (gefertigt vom Planungsbüro stadtländingenieure GmbH, Ellwangen) beschlossen werden.

Im nächsten Verfahrensschritt soll eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf erfolgen. Diese Bürgerbeteiligung ist als förmlicher Verfahrensschritt vorgesehen

Die Verwaltung schlägt vor, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung und einer Informationsveranstaltung durchzuführen, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben wird. Der genaue Ort, sowie der Termin werden von der Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen bekannt gegeben.

Weiterhin sollen parallel die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, nach § 4 Abs. 1 BauGB zu der Planung gehört werden.

Der Gemeinderat stimmt dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans einstimmig zu.

TOP 7

Ferienbetreuung in den Sommerferien 2024

Allgemeines

Im Jahr 2006 hat die Gemeinde Essingen erstmalig eine Ferienbetreuung für Kindergartenkinder in einem Teilzeitraum der Sommerferien angeboten. Nachdem dieses Angebot regelmäßig sehr positiv angenommen wird und auch die Resonanz mehr als gut ist, hat sich dieses ergänzende sowie freiwillige Angebot der Kommune mittlerweile zu einem festen Bestandteil des Essinger Betreuungsangebots entwickelt.

Im Jahr 2010 wurde dann erstmalig auch für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 ein gesondertes, ebenfalls ergänzendes und freiwilliges, Betreuungsangebot in einem Teilzeitraum der Sommer-

ferien eingerichtet. Für dieses Angebot ist eine schwankende Inanspruchnahme in den einzelnen Jahren zu verzeichnen, deren Hintergründe nicht belegbar sind. Auch vorausschauende Planungen sind hierdurch nur schwer bzw. nicht möglich.
Die Ferienbetreuungsangebote sind, freiwillige Beiträge der Gemeinde zur Familienförderung.

1. Ferienbetreuung für Kindergartenkinder (ab 3 Jahren)

In den Sommerferien 2024 soll die Ferienbetreuung für die Kindergartenkinder konkret im Zeitraum vom 5. August bis 23. August stattfinden. In den Vorjahren wurde die Betreuung alternierend im kommunalen Kindergarten „Sternschnuppe“ und im Kinderhaus „Rappelkiste“ (jeweils eine oder 2 Wochen) durchgeführt, was auch 2024 wieder angestrebt wird. Das Betreuungsangebot in den „Kindergartensommerferien“ 2024 soll erneut entweder für den ganzen Zeitraum oder mindestens wochenweise in Anspruch genommen werden können.

Die Entwicklung der Teilnehmerzahlen sowie Einnahmen und Ausgaben der vergangenen Jahre können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	angemeldete Kinder insg.	Gesamtzahl Kinder der 3 Wochen	Entgelt	Einnahmen	Ausgaben	Abmangel
2016	30	58	27,00 €	1.566,00 €	2.517,00 €	951,00 €
2017	24	44	29,00 €	1.276,00 €	2.764,00 €	1.488,00 €
2018	29	50	30,00 €	1.500,00 €	2.587,00 €	1.087,00 €
2019	27	50	31,00 €	*) 1.408,95 €	3.045,22 €	1.636,27 €
2020	34	53	32,00 €	1.696,00 €	4.112,00 €	2.416,00 €
2021	27	52	45,00 €	2.340,00 €	3.477,14 €	1.137,14 €
2022	38	65	46,00 €	2.911,80 €	4.012,04 €	1.100,24 €
2023	23	34	46,00 €	1.593,90 €	2.614,47 €	1.020,57 €

*) erstmals mit 35 % Ermäßigung durch Familien- und Sozialpass (seit 2020 Spionkarte)

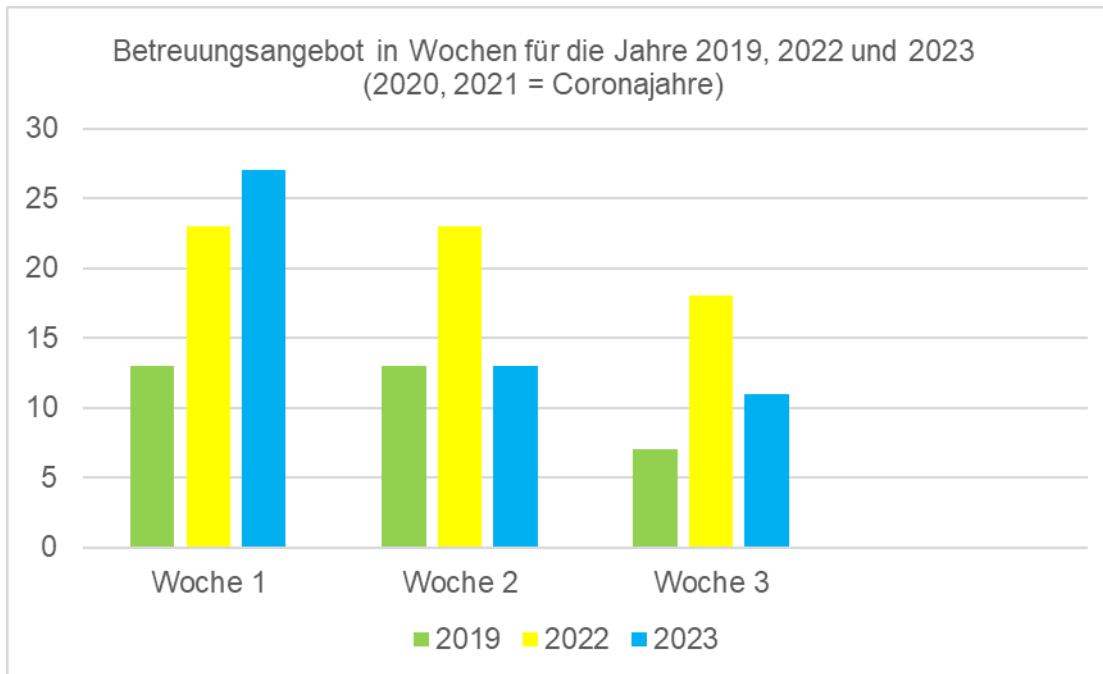
Die Einnahmen und Ausgaben der Ferienbetreuung für Kindergartenkinder 2023 im Überblick:

Ausgaben 2023	Versicherung (Kindergarten) – ca.	55,34 €
	Bastelbedarf/Material	-- €
	Personal	2.559,13 €
	Gesamt	2.614,47 €
Einnahmen 2023	Elternbeiträge	1.593,90 €

2. Ferienbetreuung für Schulkinder

Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler von der 1. bis zur 6. Klassenstufe. Die Betreuung findet jeweils von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr in bzw. an der Schönbrunnenhalle statt und umfasst, mit Blick auf die Betreuungszeit ein kleines Frühstücksangebot sowie eine Mittagsverpflegung und Getränke.

Es ermittelt sich folgende, konkrete Inanspruchnahme des Betreuungsangebots in den Vorjahren:



Die Verwaltung regt an, im Kalenderjahr 2024 die Ferienbetreuung für Schulkinder versuchsweise zweiwöchig, im Zeitraum vom 5. August bis zum 16. August, durchzuführen. Auch in weiteren anderen Kommunen sowie bei anderen Ferienangeboten (z. B. Zeltlager, Spielstädte) ist zu beobachten, dass die Angebote ebenfalls zwei Wochen umfassen, so dass auch hier entsprechend gleich lange Zeiträume zu verzeichnen sind.

Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs hat sich das bisherige Modell bewährt, weshalb das Angebot auch im Jahr 2024 wieder von Montag bis Freitag jeweils zwischen 7:30 Uhr und 15:00 Uhr durchgeführt werden soll.

Die Entwicklung der Teilnehmerzahlen der vergangenen Jahre sowie die Einnahmen und Ausgaben 2023 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr	angemeldete Kinder insg.	Gesamtzahl Kinder der 3 Wochen	Entgelt	Einnahmen	Ausgaben	Abmangel
2016	20	26	95 €	2.470,00 €	3.687,00 €	1.217,00 €
2017	15	22	95 €	2.090,00 €	4.294,00 €	*) 2.204,00 €
2018	23	32	95 €	3.040,00 €	4.255,00 €	1.215,00 €
2019	23	35	95 €	3.059,00 €	4.410,78 €	**)) 1.351,78 €
2020	22	31	95 €	2.812,00 €	3.744,00 €	932,00 €
2021	30	47	85 €	3.757,00 €	5.485,21 €	1.728,21 €
2022	22	30	96 €	2.683,75 €	6.385,48 €	3.701,73 €
2023	35	53	96 €	4.569,90 €	8.313,94 €	3.744,04 €

*) erstmals mit Catering

***) erstmals mit 35 % Ermäßigung durch Familien- und Sozialpass (seit 2020 Spionkarte)

Ausgaben 2023	Versicherung (Schule) ca.	55,34 €
	Verpflegung	2.382,23 €
	sonstige Ausgaben	298,11 €
	Hallengebühr	2.016,80 €
	Personal	3.561,46 €
	Gesamt	8.313,94 €
Einnahmen 2023	Elternbeiträge	4.569,90 €

Die Mitglieder des Gemeinderates diskutierten noch über die Verkürzung der Ferienbetreuung bei den Schulkindern von 2 auf 3 Wochen. Diesem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

TOP 8

Annahmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Jahr 2023; hier: Beschluss über die Annahme/Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen insbesondere aus dem zweiten Kalenderhalbjahr 2023

Insgesamt waren im vorgenannten Zeitraum Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen in Höhe von 1.821 € (zum Zeitpunkt der Vorlagenfertigung) zu verzeichnen. Aus Sicht der Verwaltung kann die Annahme/Vermittlung usw. der in den Anlagen 1 a und 1 b zusammengestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme/Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen.

TOP 9:

Kommunalwahlen und Europawahl am 9. Juni 2024; hier: vorbereitende Beschlüsse

I. Entschädigung Mitglieder Wahlorgane, einschließlich Wahlvorstände, Hilfskräfte u. ä.

Die Verwaltung regt an, hinsichtlich der Entschädigung folgende Feststellung, Festlegung usw. zu treffen/vorzunehmen: Die (ehrenamtlichen) Mitglieder der Wahlorgane, einschließlich insbesondere Stellvertreter, Schriftführer und Hilfskräfte usw., erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung auf Basis der Durchschnittssätze gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der derzeit geltenden Fassung. Für den Wahltag (9. Juni 2024) wird, aus Gleichbehandlungsgründen (ohne Berücksichtigung der konkreten Einteilung der Wahlvorstandsmitglieder usw.), festgelegt, einheitlich allen Mitgliedern des/der Wahlvorstände/Briefwahlvorstandes, den eingesetzten Hilfskräften usw., den Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden (=Tageshöchstsatz) zu gewähren (aktuell 60 €). Für die Teilnahme an der so genannten „Wahlhelferschulung“ und für den Fall einer eventuellen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am Tag nach der Wahl soll eine Entschädigung gemäß den jeweils anzuwendenden Durchschnittssätzen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt werden, sofern diese Zeit nicht als Arbeitszeit (insbesondere bei Gemeindebediensteten) angerechnet wird. Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine entsprechende Entschädigung nach näherer Maßgabe (ebenfalls nach Durchschnittssätzen) der Entschädigungssatzung (sofern nicht Arbeitszeit).

II. Verwendung/Gebrauch des Gemeindewappens (u. a. auf Wahlwerbung)

Die Führung des Gemeindewappens ist ausschließlich Sache der wappenführenden Gemeinde selbst. Dritten Personen ist sowohl die Führung als auch die Verwendung des Gemeindewappens grundsätzlich untersagt. Die Gemeinde kann allerdings die Verwendung ihres Wappens genehmigen. Stillschweigen kann nicht als Genehmigung gelten. Hierbei schützt § 6 GemO das gemeindliche Wappen vor unbefugter Benutzung.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt allgemein, dass die Gemeinden bei der Erteilung solcher Genehmigungen zurückhaltend verfahren und in Zweifelfällen die Genehmigung nicht erteilen sollten. Insbesondere sollte stets bedacht werden, dass die Erteilung der Genehmigung in einem bestimmten Einzelfall aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) möglicherweise Ansprüche anderer Personen oder Organisationen auf Erteilung der Genehmigung nach sich ziehen könnte.

Die Benutzung des Gemeindewappens durch Dritte birgt stets die Gefahr, dass der offizielle Eindruck nie ganz vermieden werden kann und der unbefangene Beobachter leicht zu der Annahme kommen könnte, dass zwischen der wappenführenden Person oder Organisation und der Gemeinde ein gewisser engerer Zusammenhang besteht oder - was vielleicht schwerwiegender ist - bestimmte Äußerungen der Gemeinde zugerechnet werden.

Diese Gefahr der Verwechslung und der Irreführung besteht natürlich in besonderem Maße, wenn das Gemeindewappen in Veröffentlichungen von Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerbern u. ä. auftaucht. Beim Leser kann hiermit leicht der falsche Eindruck erweckt werden, dass hinter dem in der Schrift Geäußerten die Gemeinde steht und es sich deshalb um eine offizielle Bekanntmachung oder gar um die offizielle Meinungsäußerung der Gemeinde selbst handelt. Dies kann und darf die Gemeinde, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Neutralität verpflichtet ist, nicht dulden. Der Gemeindetag ist deshalb der Auffassung, dass Parteien und Wählervereinigungen, Einzelbewerbern u. ä. der Gebrauch von Wappen nicht genehmigt werden sollte, ggf. die Verwendung untersagt werden müsste. Diese Ansicht wird auch ganz deutlich seitens der Kommunalaufsicht unterstrichen, die im Rahmen ihrer aktuellen Informationen ausdrücklich darauf hinweist, dass die Nutzung des gemeindlichen Wappens durch Wahlvorschlagsträger nicht genehmigungsfähig ist.

III. „Wahlwerbung“ im kommunalen Mitteilungsblatt

Das Amtsblatt (Mitteilungsblatt) ist das „offizielle Mitteilungsorgan“ der Gemeinde (vgl. auch Satzung über die öffentliche Bekanntmachung). Die Gemeinde wiederum darf sich nicht am Wahlkampf beteiligen. Es gilt der Grundsatz der strikten Neutralität.

Das Amtsblatt kann grundsätzlich in folgende drei Bereiche eingeteilt werden: „Amtlicher Teil“, „Nichtamtlicher, redaktioneller Teil“ und „Anzeigenteil“. Teilweise ist diese Dreiteilung mit Blick u. a. auf Gestaltungsgründe in der Praxis, insbesondere zwischen amtlichem Teil und nichtamtlichem, redaktionellem Teil, nicht immer ganz trennscharf und eindeutig erkennbar.

Der amtliche Teil des Mitteilungsblattes ist ausschließlich den Veröffentlichungen, Bekanntmachungen usw. der Kommune selbst vorbehalten, weshalb in diesem Teil keine anderen Veröffentlichungen (somit u. a. auch keine „Wahlwerbung“) erfolgen.

Die Aufnahme von Anzeigen der Wahlvorschlagsträger sowie Bewerber usw. im Anzeigenteil der Mitteilungsblätter wird, auch in der so genannten „heißen Phase“ des Wahlkampfes (spätestens 3 Monate = 09.03.2024), mit Blick auf die deutlich erkennbare Abtrennung vom redaktionellen Teil als zulässig erachtet. Insoweit sind im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes Anzeigen von Wahlvorschlagsträgern, Bewerbern usw. bis einschließlich der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes vor der Wahl zulässig. Nachdem diese Vorgehensweise bislang bereits entsprechend in

den vergangenen Jahren auch hinsichtlich des Mitteilungsblattes der Gemeinde Essingen Anwendung gefunden hat, wird angeregt, Anzeigen der Wahlvorschlagsträger, Bewerber usw. im Anzeigenteil, auch während der heißen Phase des Wahlkampfes, zuzulassen (ggf. auch abweichend von entsprechend allgemeinen Festlegungen im Rahmen von Richtlinien für das Mitteilungsblatt).

Da das Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen aus Sicht der Verwaltung insbesondere (und so auch die Beschlusslage des Gemeinderats im Rahmen vorangegangener Wahlen) eine klare und deutliche Trennung zwischen den Bereichen aufweist und insbesondere auch entsprechende deutliche Überschriften, Bezeichnungen usw. verwendet sowie zusätzlich verschiedene andere Rubriken eine klare und deutliche Trennung bewirken und somit das Neutralitätsgebot ausreichend gewahrt bleibt, sind, analog der bisherigen Beschlusslage, auch Veröffentlichungen (mit örtlichem, aktuellem Bezug, ohne Angriffe insbesondere gegen Personen und Institutionen, die Gemeinde selbst sowie gegen das Grundgesetz) von Personen/Vereinigungen ohne Organeigenschaft im Rahmen der Richtlinien für das Mitteilungsblatt im nichtamtlichen/redaktionellen Teil, unter der Rubrik „Parteien“, mit nachfolgender Ausnahme, auch während der heißen Phase des Wahlkampfes, zugelassen (so auch die Beschlusslage bei vorangegangenen Wahlen). Ausnahme: In den letzten beiden Ausgaben des Mitteilungsblattes vor dem Wahltag dürfen im redaktionellen, nichtamtlichen Teil des Mitteilungsblattes ausschließlich noch reine Ankündigungen von Veranstaltungen bzw. Veranstaltungshinweise mit örtlichem Bezug veröffentlicht werden. Diese Veranstaltungsankündigungen/-hinweise sind hinsichtlich des Umfangs und Inhalts auf ein Minimum zu reduzieren und dürfen nur die Veranstaltung selbst beschreiben und keinen werbenden Charakter aufweisen. Unter anderem auch Veranstaltungsrückblicke bzw. -berichte sind in diesen beiden letzten Ausgaben in diesem Teil des Mitteilungsblattes nicht mehr zulässig.

IV. Bereitstellung öffentlicher Räumlichkeiten

In der Praxis ist auch die Frage der Bereitstellung von öffentlichen Räumlichkeiten an Parteien, Wählervereinigungen, Wahlvorschlagsträger, Bewerber usw. (typischerweise Gemeindehallen usw.) relevant.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz sollen, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, alle Parteien gleichbehandelt werden. In der kommunalen Praxis ist dieser Gleichstellungsgrundsatz insbesondere auch bei der Bereitstellung von öffentlichen Räumlichkeiten relevant.

Der Kreiswahlleiter und die Kommunalaufsicht haben erneut (mit Blick auf die weiterhin unveränderte Sach- und Rechtslage) auch im Rahmen der der Kommunalwahlen und Europawahl 2024 darauf hingewiesen, dass entsprechend gewidmete (durch jeweilige Satzungen, Ordnungen, Richtlinien o. ä.) Einrichtungen (vgl. insbesondere Remshalle und Schlossscheune) gemäß dem Widmungszweck zur Verfügung gestellt werden. Zu beachten ist jedoch auch in diesem Fall der Gleichbehandlungsgrundsatz. Hiernach haben alle Parteien usw. einen Benutzungsanspruch. Unzulässig wäre eine Differenzierung zwischen im Gemeinderat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen und anderen politischen Gruppierungen.

Anders zu beurteilen sind jedoch die sonstigen (nicht hierfür besonders gewidmeten) Einrichtungen, wie beispielsweise Schulen, Kindergärten, sowie Feuerwehrgeräte- und Rathäuser. Hier ist der Widmungszweck ein ganz anderer. Insoweit wird hier insbesondere im Sinne des für amtliche Organe im Wahlkampf zu beachtenden Neutralitätsgebots dringend empfohlen, derartige Einrichtungen nicht für politische Veranstaltungen der Parteien, Fraktionen, Bewerber usw. zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus nicht als entsprechender Veranstalter wahlbezogener

Veranstaltungen aufzutreten. Dieser Ansicht hat sich der Gemeinderat im Rahmen der vorangegangenen Wahlen auch entsprechend angeschlossen und eine diesbezügliche Beschlussfassung vorgenommen. Die Neutralitätspflicht beginnt grundsätzlich mit der Verkündung des Wahltags. Mit Eintritt in die so genannte „heiße“ Wahlkampfphase (spätestens 3 Monate vor dem Wahltag) muss diese jedoch strikt beachtet werden. Die Verwaltung regt deshalb an, ab 1. März 2024 die nicht entsprechend gewidmeten öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Essingen nicht für politische Veranstaltungen der Parteien, Fraktionen, Bewerber usw. zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus auch nicht als Veranstalter wahlbezogener Veranstaltungen aufzutreten.

V. Plakatierung

Grundsätzlich besteht ein Plakatierungsanspruch, sofern straßenverkehrsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Im Hinblick auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 24.01.2023 überarbeitet das Ordnungsamt der Gemeinde derzeit die Plakatierungsrichtlinien, so dass eine Verabschiedung spätestens in der Sitzung des Gemeinderats am 29. Februar 2024 erfolgen kann.

Der Gemeinderat stimmt den vorbereitenden Beschlüssen zur Kommunal-, Kreis-, und Europawahl am 9. Juni 2024 zu.

TOP 10:

Bauvorhaben

Neubau eines Mehrfamilienhauses

Flst. Nr. 1823/14, Limesstraße 12 in Essingen

Beschreibung des Bauvorhabens

Der Bauherr plant ein Mehrfamilienhaus mit 7 Wohneinheiten, 8 Tiefgaragenstellplätzen, 3 PKW-Stellplätzen und 14 Fahrradabstellplätzen auf dem Flst. Nr. 1823/14 in Essingen. Nachdem am 20.09.2023 der Technische Ausschuss das Einvernehmen in Aussicht gestellt hatte, wurde die Planung überarbeitet und Deckblätter eingereicht.

Zur Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Eine Befreiung ist an die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB geknüpft. Demnach kann eine Befreiung ausgesprochen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entweder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbaren nicht beabsichtigten Härte führen würde. Daneben muss die Befreiung immer auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen zu vereinbaren sein.

Verfahrensstand, insbesondere Ergebnis der Angrenzerbenachrichtigung

Eine erneute Angrenzerbeteiligung war nicht erforderlich.

Ansicht der Verwaltung

Gegenüber der ursprünglichen Planung hat sich geändert, dass nach einer Vergleichsbetrachtung auf Grundlage der aktuellen LBO das oberste Stockwerk jetzt nicht mehr als Vollgeschoss zu werten ist. Dies wurde jedoch nicht erreicht durch eine Verkleinerung des Dachgeschosses, sondern durch die Vergrößerung des Obergeschosses, in dem die Balkone im Obergeschoss zu Wintergärten eingehaust wurden. Die östliche Baufensterüberschreitung im OG durch den Wintergarten statt durch einen Balkon ist städtebaulich vertretbar.

Nachdem in der Sitzung des Technischen Ausschusses das Einvernehmen in Aussicht gestellt wurde, kann das Einvernehmen nach Ansicht der Verwaltung nun erteilt werden.

TOP 11:
Kenntnisnahme von Bauvorhaben

Folgendes Bauvorhaben bedarf keiner Entscheidung und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben:

- a) Anbau Bürogebäude
Flst. Nr. 5508, Willy-Messerschmitt-Str. 8 in Essingen

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben einstimmig zur Kenntnis.

TOP 12:
Kenntnisgabe von Beschlüssen aus Sitzungen

Kenntnisgabe nichtöffentliche Gemeinderatssitzung 14.12.2023

1. Erwerb von Flächen im Brühl, Lauchklingfeld und Fliegenfeld zum Verkehrswert.

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben einstimmig zur Kenntnis.

TOP 13:
Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben

Kein Anfall

TOP 14:
Anfragen der Gemeinderäte

Auf Anregung des Gemeinderates soll das Gebiet „Streichhoffeld“ mit in die Kreisputzete aufgenommen werden.

Des Weiteren wird angeregt über eine Querungshilfe am Kreisverkehr Hauptstraße/Aalener Straße nachzudenken und die Beschilderung des Verkehrsberuhigten Bereichs an der Katholischen Kirche/Heerweg eventuell ein Stück nach vorne zu versetzen.

Der Gemeinderat fragt an, wie weit die Bemühungen bei der Geschwindigkeitsbegrenzung Ortsdurchfahrt sind.

Zwischen den Gemeinderäten entstand eine Diskussion über die Verkehrssituation in Essingen. Eine Gemeinderätin beschrieb die Problematik in den Morgenstunden, es würden viele Autofahrer den innerörtlichen Stau durch die Wohngebiete umfahren, hier sind aber morgens viele Kinder unterwegs zur Schule oder zum Kindergarten.

Im Anschluss erfolgte eine nichtöffentliche Sitzung.